



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/095/2007 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.11.2007 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven hier: Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 und 4 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.12.2007	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
12.12.2007	Hauptausschuss
19.12.2007	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 10. Änderung des seit mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines ca. 1,3 ha großen Sondergebietes n. § 11 BauNVO, Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel, am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteiles Erkelenz-Kückhoven zum Zwecke der Versorgung des ASB Kückhoven sowie des westlich angrenzenden Umsiedlungsstandortes Immerath-Pesch-Lützerath. Die Flächen sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Ansiedlung großflächigen Einzelhandels im Bereich der Katzemer Straße (K33) bzw. südlich der L 19 geschaffen werden, da in den zu versorgenden Ortslagen das erforderliche Flächenangebot nicht gegeben ist. Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gem. ' 32 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde positiv beschieden.

Die Aufstellung und Entwicklung eines Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gem. ' 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. ' 3 Abs. 1 und ' 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Gleichzei-

tig soll die Verwaltung beauftragt werden, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven zu hören. Soweit während dieses Verfahrensschrittes keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen werden, ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Agenda relevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die zur Aufstellung solcher Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet. So sind Bauleitpläne so zu gestalten, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven wird beschlossen.
2. Dem in der Sitzung vorgestellten und erläuterten Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven wird zugestimmt.
3. Über den in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven ist die Öffentlichkeit öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Kückhoven ist zu beteiligen.
4. Sollten bei der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB keine abwägungsrelevante Anregungen vorgetragen werden, ist der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Katzemer Straße), Erkelenz-Kückhoven gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine